

1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

1.1 Kindeswohl	2
1.2 Kindeswohlgefährdung	4
1.3 Formen von Gefährdungen	5
1.3.1 Vernachlässigung	5
1.3.2 Misshandlung	7
1.3.3 Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch	8

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von „Sorgerechtsmaßnahmen“.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend definiert und bedarf damit einer Interpretation im Einzelfall. Somit ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ in sachverständigen Nachschlagewerken kaum erfasst, findet sich aber in Gesetzesbüchern wie dem BGB und SGB VIII sowie in der UN-Kinderrechtskonvention wieder.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB und findet sich dort in verschiedenen Regelungen wieder. Dazu sei insbesondere auf §1631, §1666 und §1666a verwiesen.

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

1.1 Kindeswohl

Zur inhaltlichen Untersetzung, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, sollte von der Frage ausgegangen werden: Was braucht ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?

Gesetzlich verankert, wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind. Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes bzw. des/der Jugendlichen eine entscheidende Rolle.

Einen Hinweis bietet hierbei die Entwicklungspsychologie bzw. die Maslowsche Bedürfnishierarchie:

1. Körperliche Bedürfnisse:

Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Wohnraum, Kleidung usw.

2. Sicherheit/ Schutzbedürfnisse:

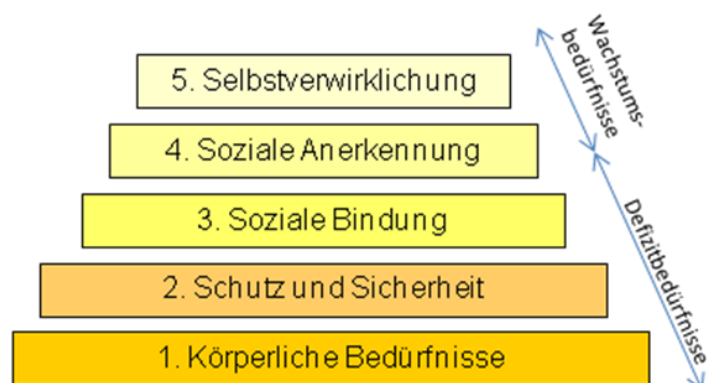
Schutz vor Gefahren, Krankheit, Wettereinflüssen, materiellen Unsicherheiten usw.

3. Bedürfnisse nach sozialer Bindung:

Dialog und Verständigung, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z. B. der Familie)

4. Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung:

Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch und autonomes Wesen, Wertschätzung, Zuwendung, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit usw.



5. Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:

Förderung der natürlichen Neugierde, Anregung und Anforderung, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung bei der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung, Talententfaltung usw.

Nach Maslow müssen zunächst die Basisbedürfnisse (die ersten drei Stufen) bis zu einem Mindestmaß befriedigt werden, damit überhaupt Bedürfnisse auf der nächst höheren Stufe entstehen und deren Befriedigung angestrebt werden kann. Werden Bedürfnisse auf einer oder mehreren Ebenen chronisch unzureichend befriedigt, ist von Vernachlässigung zu sprechen. Die Folgen einer solchen Vernachlässigung der Lebensbedürfnisse nach Maslow sind um so gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser (Maslowschen) Hierarchie angesiedelt sind und je jünger das Kind bzw. der/die Jugendliche ist.

Brazelton und Greenspan¹ beschreiben noch differenzierter sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

Grundbedürfnisse

Grundbedürfnisse sind vor allem Nahrung, Schutz und Pflege. Zudem benötigen Kinder für ein gesundes Aufwachsen intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Dies erfordert Personen, die kontinuierlich da sind und Gefühle empfangen und erwidern. Dies vermittelt ein Gefühl geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Familienmitglied betrachtet zu werden.

Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge, um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählen auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder.

Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder auf sich zurückgezogener. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Grenzsetzung sollte nicht strafend und gewaltsam erfolgen, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer,

¹ vgl. Brazelton T.B., Greenspan S.I.: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim und Basel 2008

selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Kindern Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinander setzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, wie es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen.

1.2 Kindeswohlgefährdung

Hiervon ausgehend ist von Kindeswohlgefährdung in der Unterscheidung zum Kindeswohl dann zu sprechen, wenn:

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- wenn die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster dahintersteht,

und wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

„KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- ist ein **das Wohl und die Rechte des Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter fachlicher Einschätzung)
 - **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge**
 - durch **Eltern** oder **andere Personen**
 - in **Familien** oder **Institutionen** (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
 - das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
 - zu **körperlichen und seelischen Schädigungen**
 - und/oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen**
- eines Kindes führen kann,
- was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
 - **von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten**
 - **in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**
- **im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."**

Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin 2009, S. 32

Kindeswohlgefährdung in der Rechtsprechung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert und meint „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“² Daraus ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, welche gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung sowie
- Sicherheit der Vorhersage.

1.3 Formen von Gefährdungen

1.3.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist "die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung eines Kindes notwendig wäre."³

Dies umfasst körperliche, kognitive, emotionale Bedürfnisse des Kindes sowie unzureichende Beaufsichtigung. Werden die Lebensbedürfnisse eines Kindes über eine längere Zeit hinweg nicht befriedigt (also bei unzureichender Versorgung in den Bereichen Ernährung, Schutz, Pflege, Betreuung, Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, Liebe, Akzeptanz, Zuwendung, Anregung und Förderung), kann von Vernachlässigung gesprochen werden. Somit ist Vernachlässigung gleichzusetzen mit einem chronischen Zustand der Mangelversorgung. Dabei sind die "vernachlässigenden Personen" immer die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. Sorgeverpflichteten.

In diesem Sinne weist Vernachlässigung auf eine gravierende Beziehungsstörung zwischen Eltern oder anderen von ihnen autorisierte Betreuungspersonen und Kindern hin. Je jünger die Kinder dabei sind, desto schwerwiegender sind die Auswirkungen und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit bleibender Störungen.

Auch wenn in der Praxis eine klare Trennung nicht immer möglich ist, ist eine Unterscheidung in aktive bzw. passive Vernachlässigung wichtig, wenn es um Handlungsstrategien zur Abwendung der Vernachlässigung und die Unterbreitung von Hilfeangeboten geht:

Passive Vernachlässigung

Passive Vernachlässigung ist oft das Resultat von Überforderung und Unkenntnis. Sie entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen. Beispiele für passive Vernachlässigung sind das Alleinlassen des Kindes über einen unangemessen langen Zeitraum, Vergessen von notwendigen Vorsorgeleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung usw.

Aktive Vernachlässigung

Aktive Vernachlässigung ist dann gegeben, wenn Eltern die Vernachlässigung selbst erkennen, jedoch keine Abhilfe schaffen, keine Hilfe annehmen wollen oder die Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen. Somit handelt es sich bei aktiver Vernachlässigung um die wis-

² BGH FamRZ 1956, 350

³ Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997, S. 21

sentliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung kindlicher Lebensbedürfnisse. Hierzu zählen die Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz, Liebe usw.

Wenn kindliche Lebensbedürfnisse über einen längeren Zeitraum unbefriedigt bleiben, spricht man von Vernachlässigung. Ist diese Vernachlässigung von großer Intensität bzw. tritt sie häufig oder dauerhaft auf, kann es abhängig vom Bereich der Mangelerscheinung zu erheblichen Defiziten oder Schädigungen im physischen, psychosozialen und/oder kognitiven Bereich kommen.

Vernachlässigung von kindlichen Bedürfnissen und ihre möglichen (Spät-)Folgen

Körperliche Bedürfnisse

mögliche (Spät-)Folgen

- | | | |
|------------------------|---|---|
| Versorgung | ▶ | Hunger, Mangel- oder Fehlernährung, Unter- oder Übergewicht, Gedeihstörungen, psychosozialer Fehlentwicklungen usw. |
| Körperpflege / Hygiene | ▶ | Hauterkrankungen/Entzündungen (z. B. im Windelbereich), Ungezieferbefall, Dekthelungen usw. |
| Tagesablauf | ▶ | Schlafstörungen, Apathie am Tag, Entwicklungsstörungen usw. |

Sicherheit/Schutzbedürfnisse

- | | | |
|-------------------------------|---|---|
| (Relative) Freiheit von Angst | ▶ | Angst, Selbstwert- und emotionale Probleme usw. |
| Aufsicht | ▶ | Unfälle, unfallbedingte Behinderungen usw. |
| Gesundheitsfürsorge | ▶ | Hohe Infektanfälligkeit, vermeidbare Krankheiten, schwere Krankheitsverläufe usw. |
| Körperliche Unversehrtheit | ▶ | Angst, Verletzungen durch Misshandlungen bzw. sexuellen Missbrauch, posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen |

Bedürfnisse nach sozialer Bindung

- | | | |
|-------------------|---|---|
| Liebe, Zuwendung | ▶ | Gedeihstörungen, emotionale Störungen, usw. |
| Stabile Bindungen | ▶ | Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe - Distanz), Bindungsstörungen usw. |

Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Lob, Wertschätzung | ▶ | Mangelndes Selbstwertgefühl, Unsicherheiten usw. |
|--------------------|---|--|

Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung

Anregung, Vermittlung von Erfahrungen



Entwicklungsstörungen/ -defizite, Sprachprobleme, psychiatrische Störungen, Deprivation usw.

1.3.2 Misshandlung

als Zufügen von jeglicher Art von Gewalt (physisch, psychisch) unabhängig von der damit verbundenen Intention. Im Strafgesetzbuch heißt es dazu:

Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB

Wer eine Person unter 18 Jahren (...), die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, seinem Hausstand angehört, von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienstes oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Für Kindesmisshandlungen gibt es kein typisches „Misshandlungssyndrom“, was auch damit zu begründen ist, dass Misshandlungen zumeist mit Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch einhergehen können. Wesentlich scheint zuallererst die Unterscheidung zwischen Folgen von physischer und psychischer Misshandlung.

Physische Misshandlung

- gewalttätiges Verhalten als Grundelement der Erziehung,
- körperliche Verletzungen, die nicht unfallbedingt sind,
- fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung der Verletzungsursache bzw. des -hergangs,
- Wissen, begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass die Verletzung (durch einen Elternteil, eine Erziehungs- oder Bezugsperson des Kindes) absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde,
- Verletzungsformen wie das Zufügen von Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften usw.

Im Hinblick auf physische Misshandlung kann von einer Reihe von Folgen für das Kind ausgegangen werden, die von der Form der Gewaltanwendung abhängig sind.

Typische akute Folgen sind:

- Gehirnblutungen, hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen,
- Blutungen der Netzhaut (Retinaeinblutungen), ebenfalls hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen,
- Verwundungen, z. B. durch Schläge,
- Verbrennungen, z. B. hervorgerufen durch das Ausdrücken einer Zigarette;
- Bissverletzungen,
- Verletzungen im Intimbereich infolge sexuellen Missbrauchs.

Langzeitfolgen können sein:

- Entwicklungsverzögerungen,
- nichtorganische Gedeihstörungen (Wachstumsstörungen, Gewichtverlust),
- posttraumatische Störungen.

Psychische Misshandlung

- feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern gegenüber dem Kind (d. h. Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Bedrohen),
- überfürsorgliches entwicklungseinschränkendes Verhalten,
- Vernachlässigung.

Zu den Folgen psychischer Misshandlung liegen nur wenige Informationen vor, zumindest wenn psychische Misshandlung als einzige Form von Kindeswohlgefährdung zum Tragen kommt. Grundsätzlich kann jedoch von nachstehenden Folgen ausgegangen werden:

- psychische Störungen (z. B. Depression, Borderline),
- nachhaltige Beeinträchtigung des Persönlichkeits- und Selbstwerterlebens des Kindes,
- Verhaltensauffälligkeiten wie Weglaufen, Aggression oder Delinquenz im Jugendalter,
- Suchtverhalten,
- langfristige Verminderung von Selbstvertrauen und Selbstkontrolle,
- Probleme in sozialen Beziehungen.

1.3.3 Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

Kennzeichnend ist, dass sexuelle Handlungen entweder gegen den Willen von Kindern oder Jugendlichen vorgenommen werden oder die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Auch wenn ein Mädchen oder ein Junge sich scheinbar aktiv beteiligt, liegt die Verantwortung für die sexuelle Tat immer beim Erwachsenen – *„Kinder haben niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff.“*

Jede sexuelle Handlung, die von Erwachsenen an, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert wird, unabhängig von der „Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder der vermeintlichen Absicht ist sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch.

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo der Täter zur Anregung oder Befriedigung seiner Sexualität Kinder benutzt, überredet, nötigt, wo Geheimhaltung eingefordert wird usw. Das hat nichts mit einer jeweils altersgerechten, natürlichen Sexualität von Kindern/Jugendlichen zu tun.

Formen

- ohne Körperkontakt (z. B. sexualisierte Sprache, sich vor dem Anderen ausziehen müssen, gemeinsames Anschauen von Pornographien)
- mit Körperkontakt (z. B. unfreiwillige Umarmungen, gegenseitige Berührungen)
- massive Formen (z. B. Zwang zu Handlungen vor anderen wie Selbstbefriedigung, Berührungen der Genitalien der Täter, Vergewaltigung).

Folgen

Ein einheitliches Syndrom gibt es nicht, so dass sexueller Missbrauch folglich unterschiedlichste Folgen nach sich ziehen kann. Gleichsam ist es möglich, dass Missbrauchsoffer keine Symptome/Auffälligkeiten zeigen, was laut Untersuchungen darauf zurückzuführen sei, dass sie durch Unterstützung von außen oder eigene Ressourcen weniger beeinträchtigt sind bzw. weniger intensive Formen des Missbrauchs miterleben mussten. Viele der betroffenen Kinder und Jugendliche sind durch die Missbrauchserfahrungen jedoch ein Leben lang geprägt.

Mögliche kurzfristige Folgen zeigen sich vor allem in einem unangemessenen/altersungemäßen Sexualverhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten bzw. somatischen und psychosomatischen Störungen.

Als mögliche langfristige Folgen können im Erwachsenenalter auftreten:

- Störungen im Sexualverhalten und Partnerprobleme,
- Störungen in der Wahrnehmung eigener Gefühle,
- Gefühle der Wehrlosigkeit, Scham, Schuld, Wut,
- Ablehnung des eigenen Körpers,
- Suizidgedanken, selbstverletzendes Verhalten,
- emotionaler Rückzug, soziale Isolation, Misstrauen, Depression,
- Gefühle, außerhalb des eigenen Körpers zu sein,
- Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch, Schlaf- und Essstörungen,
- psychosomatische Beschwerden, insbesondere Haut- und Magenkrankungen,
- Angstzustände, Alpträume, angstmachende Tagträume,
- sexualisiertes Verhalten, Prostitution.

Diese Störungen sind nicht zwangsläufig auf sexuellen Missbrauch zurückzuführen; allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass Opfer sexuellen Missbrauchs unter einer oder mehreren dieser Störungen leiden, erhöht.

Sexuell missbrauchte Menschen jeden Alters, die die traumatisierende Erfahrung noch nicht verarbeitet haben, wiederholen zumeist diese Erfahrungen in der Realität. Dies führt nicht zur Verarbeitung des Geschehenen, sondern kann erneut zu seelischen Verletzungen führen. Die Reinszenierung traumatischer Erfahrungen ist eine Möglichkeit, Rückerinnerungen und damit verbundene Gefühle zu vermeiden. Es ist demnach ein Abwehrmechanismus und kann in der Reinszenierung über die Opfer-, Täter- oder Helferrolle erfolgen.

Die Folgen von sexuellem Missbrauch sind nach Einschätzung der meisten Fachexperten umso schwerwiegender,

- je größer der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer ist,
- je größer die verwandtschaftliche Nähe, insbesondere wenn es sich um Autoritäts- und Vaterfiguren handelt,
- je länger der Missbrauch andauert,
- je jünger das Kind bei Beginn des Missbrauchs ist,
- je mehr Gewalt angedroht und angewendet wird,
- je vollständiger die Geheimhaltung und
- je weniger sonstige schützende Vertrauensbeziehungen, etwa zur Mutter oder anderen Personen bestehen.



Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Gefährdungen können nicht nur von Eltern/Sorgeberechtigten bzw. Sorgeverpflichteten ausgehen, sondern auch von Dritten. Um einen effektiven und umfassenden Kinderschutz zu gewähren, räumt der Gesetzgeber ein:

§ 1666 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch

In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Dritte können dabei alle Personen sein, die nicht die Eltern sind, sprich Stiefeltern, Lebensgefährden oder Freunde der Eltern, Pflege- und sonstige Betreuungspersonen, Geschwister, andere Verwandte, Nachbarn usw.